



Hinweise für werdende Mütter an der Universität Regensburg

Der Dienstherr ist durch das Mutterschutzgesetz (MuSchG) und die Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV) verpflichtet, den Arbeitsplatz einer schwangeren Arbeitnehmerin zu beurteilen und so zu gestalten, dass Leben und Gesundheit von Mutter und Kind durch die berufliche Tätigkeit nicht gefährdet werden. Für bestimmte Tätigkeiten bestehen Beschäftigungsverbote. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, das die Einhaltung dieser Vorschriften überwacht, wie auch der die Schwangerschaft überwachende Arzt, können der werdenden Mutter ein Arbeitsverbot aussprechen, wenn bei Art oder Fortdauer der Beschäftigung eine Gefahr für die Gesundheit von Mutter oder Kind gesehen wird.

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen und die Umsetzung der eventuell erforderlichen Maßnahmen ist der Vorgesetzte.

Inhalt:

- | | |
|---------------|--|
| Teil A | Kurzinformation |
| Teil B | Allgemeine Beschäftigungsbeschränkungen |
| Teil C | Beschäftigungsbeschränkungen für einzelne Bereiche |

Teil A Kurzinformation

Was sollten Sie tun?

Da die empfindliche Phase für Fruchtschädigungen zu Beginn der Schwangerschaft liegt, kommt frühzeitigen Schutzmaßnahmen große Bedeutung zu. Deshalb sollten Sie Ihren Vorgesetzten unverzüglich informieren, wenn Sie von Ihrer Schwangerschaft Kenntnis nehmen. Es wird empfohlen, zur weiteren Information den Betriebsärztlichen Dienst aufzusuchen.

Betrachten Sie Ihren Arbeitsplatz unter dem neuen Gesichtspunkt Ihrer Schwangerschaft.

Denken Sie hierbei an körperliche Belastungen, Infektionsgefährdungen, Strahlenbelastungen und den Umgang mit Arbeitsstoffen.

Nehmen Sie bei entsprechender Gefährdung aktive Schutzimpfungen (z.B. Hepatitis B, Tetanus, Diphtherie, Polio, FSME) möglichst schon vor der Schwangerschaft wahr!

Bei Gefahrstoffen achten Sie besonders auf Gefahrenbezeichnungen und Gefahrensymbole sowie auf Gefahrenhinweise (R-Sätze) und Sicherheitsratschläge (S-Sätze).

Halten Sie die üblichen Arbeitsschutzregeln besonders gewissenhaft ein (z.B. Hautpflege, Hautschutz, Schutzkleidung, Arbeitsplatzhygiene).

Nutzen Sie die Möglichkeit zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, nutzen Sie gewissenhaft auch die Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen bei Ihrem Frauenarzt.

Was muss der Arbeitgeber bzw. der Vorgesetzte tun?

Die Personalabteilung meldet das Bestehen Ihrer Schwangerschaft dem Gewerbeaufsichtsamt. Ihr Vorgesetzter ist verpflichtet, die an Ihrem Arbeitsplatz vorhandenen Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen. Sollten an Ihrem Arbeitsplatz keine geeigneten Maßnahmen zu Ihrem Schutz bzw. zum Schutz des Kindes getroffen werden können, ist die Umsetzung in einen anderen Bereich erforderlich.

Ansprechpartner:

Zuständig sind und Informationen zum Mutterschutz u. einschlägigen Vorschriften erhalten Sie bei Ihrem

- Vorgesetzten
- Betriebsärztlicher Dienst Fr. Dr. Full, Tel. 5806
Fr. Uttendorfer, Tel. 5807
- Referat Sicherheitswesen Hr. Weiß, Tel. 2579
Hr. Steinbach, Tel. 3311
Hr. Hirsch, Tel. 4002
- Sachbearbeiter in der Personalabteilung
- Personalrat Stammgelände Tel. 2384
Klinikum Tel. 6145

Teil B Allgemeine Beschäftigungsbeschränkungen

1. Arbeitszeit

Nicht erlaubt: Nachtarbeit 20.00 - 6.00 Uhr
Mehrarbeit (mehr als 8 1/2 Stunden pro Tag).

2. Mentale Belastung

Nicht erlaubt: Tätigkeiten mit Nothilfecharakter.

3. Körperliche Belastung

Nicht erlaubt: Heben oder Tragen von Lasten (regelmäßig mehr als 5 kg, gelegentlich mehr als 10 kg), langes Stehen (mehr als 4 Stunden pro Tag), häufiges Bücken, Beugen, Überstrecken, Tätigkeiten mit Unfallgefahr (Nässe, Glätte, Leitern, Tritte), Aufenthalt in Kühlräumen.

insbesondere Umlagern und Heben von Patienten, wenn hierfür leicht bedienbare, stand- und fahrsichere Hebevorrichtungen (z.B. Lifter) oder sonstige geeignete Hilfsmittel (Luftkissen) nicht zur Verfügung stehen oder nicht einsetzbar sind (z.B. Türen nicht ausreichend breit, Bädewannen nicht unterfahrbar, Betten in zu geringem Abstand aufgestellt, Stufen in Verkehrswegen).

4. Infektionsgefahr

Nicht erlaubt: Invasive Tätigkeit im medizinischen Bereich (z.B. Spritzen, Legen von Zugängen, Punktionen, usw.)
– auch nicht mit Handschuhen,
– auch bei sogen. nicht infektiösen Patienten.
Betreuung, Untersuchung oder Behandlung von infektiösen oder infektionsverdächtigen Patienten.
Arbeiten mit infektiösem Material, sofern eine Exposition nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden ist (verletzungsträchtige Arbeitsgeräte, z.B. Kanülen, Skalpelle, etc.).

5. Strahlenschutz

Nicht erlaubt: Tätigkeiten im Kontrollbereich nach der Röntgenverordnung und Strahlenschutzverordnung, Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen.

6. Gefahrstoffe

Nicht erlaubt: Tätigkeiten mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Gefahrstoffen, außer die Auslöseschwelle ist unterschritten.
Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, wenn Sie diesen Gefahrstoffen ausgesetzt sind.
Tätigkeiten mit krebserregenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Substanzen.

Teil C Beschäftigungseinschränkungen für einzelne Bereiche

1. Infektionsgefährdung

Bei der Gefahr einer Infektion steht die Gefährdung durch Hepatitis-Viren (Hepatitis B, Hepatitis C) und HIV-Viren im Vordergrund.

1.1 Arbeiten im Operationsraum

Im Operationsraum liegt eine erhöhte Infektionsgefährdung vor. Schwangere dürfen nicht mit kontaminierten Gegenständen oder Körperflüssigkeiten umgehen. Tätigkeiten als Springer sind möglich.

Beim Einsatz von Röntgengeräten dürfen sich Schwangere nicht im Operationsraum aufhalten.

1.2 Infektionseinheiten

Bei der Behandlung und Pflege von infizierten Personen können Schwangere einer Vielzahl von infizierten Stoffen (Körperausscheidungen, Materialien) und Geräten ausgesetzt sein. Durch die ständige Anwesenheit von Krankheitserregern ist ein effektiver Schutz nicht möglich.

Es gilt ein generelles Beschäftigungsverbot für werdende Mütter.

1.3 Blutentnahme, Infusion, Injektion

Bei diesen Tätigkeiten (z.B. Legen von Verweilkanülen, Umgang mit Nadeln) kann es durch Komplikationen oder Verspritzen von Flüssigkeiten zu direktem Blutkontakt kommen. Handelt es sich dabei um infiziertes Blut, so ist eine erhöhte Infektionsgefährdung gegeben.

Es gilt ein generelles Beschäftigungsverbot für werdende Mütter.

1.4 Endoskopieeinheiten

In Endoskopieeinheiten besteht erhöhte Infektionsgefährdung, deshalb ist in Endoskopieabteilungen eine Beschäftigung von werdenden Müttern nicht erlaubt.

1.5 Herzkatheterbereich

Wegen des ständigen Röntgenbetriebes ist eine Tätigkeit in diesem Bereich nicht erlaubt.

1.6 Dialysebereich

Folgende Tätigkeiten sind zulässig:

- Dialysegeräte trocken aufbauen
- Dialysegeräte vorfüllen und testen
- Anschluss des Patienten bei Shaldonkatheter oder bereits liegender Kanüle an das Dialysegerät
- Abschluss des Patienten vom Dialysegerät
- Medikation für Dialyse vorbereiten (Heparin, Dopamin, Infusionen usw.)
- Monitoring vorbereiten - regelmäßige RR-Kontrollen
- Geräte reinigen und desinfizieren (Flächendesinfekt. mit 0,5%iger Purisept-Lösung mit vorgeschriebener Schutzkleidung)
- Shaldon-Anlage vorbereiten und assistieren
- Shaldon-Verbandswechsel
- Patienten-Koordination
- Essen bestellen und vorbereiten
- Allgemeine Pflege (Lagerung, Umgang mit Ausscheidungen usw.)
- Behandlungsprotokolle vorbereiten
- Behandlungsstatistik
- Labor vorbereiten und verschicken
- Qualitätskontrolle der Laborgeräte
- Postfach
- Bestellungen (Apotheke, Zentrallager, Modul, Einkauf)
- Nachtkästchen, Pflegewagen, Spritzenwagen auffüllen
- Instrumentenspülmaschine befüllen und bedienen
- Müllentsorgung

1.7 Intensivstation

In diesen Arbeitsbereichen sind Beschäftigte einer erhöhten Infektionsgefährdung ausgesetzt, oft müssen Arbeitseinsätze ohne jegliche Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Zudem können beim Umgang mit Schwerstkranken starke psychische und mentale Belastungen auf die werdende Mutter einwirken. Nicht selten treffen sämtliche belastenden Faktoren zusammen.

In der Chirurgischen Intensiveinheit können Arbeitnehmerinnen während der Schwangerschaft grundsätzlich -wegen der hohen Infektionsgefahr- nicht beschäftigt werden.

In den Einheiten Medizinische Intensiv I+II, Neurochirurgische Intensiv, Anästhesiologische Intensiv und Herz-Thorax-Intensiv ist ein Einsatz von werdenden Müttern bei folgenden Tätigkeiten untersagt:

- bei Hämofiltration
- bei Behandlung von Sepsis aller Arten
- nach Transplantationen
- bei massiven Blutungen (z.B. Gastrointestinalblutungen und Ösophagusblutungen)
- bei Notfallbehandlung und Reanimationsmaßnahmen
- bei Isolation von Patienten mit Infektionskrankheiten
- bei HIV-Positiv und Hepatitis B und C
- bei Behandlung mit kanzerogenen Stoffen, mit Zytostatika
- beim Umgang mit radioaktiven Stoffen und Röntgenstrahlen

- Blutentnahme bei Punktionen der Vene (Entnahme über zentralen Venenkatheter ist erlaubt)
- i.m., s.c. und i.v. Injektionen (i.v. Medikation über zentralen Venenkatheter ist erlaubt)
- Lagerung von Schwerstkranken
- Mobilisation von Schwerstkranken
- Patientenbegleitung ins Röntgeninstitut

Folgende Aufgaben sind erlaubt:

- Die Betreuung bei beatmeten Patienten
- Verbandswechsel jeder Art (jedoch nicht bei septischen Wunden)
- endotracheales Absaugen
- Entsorgung von Körperflüssigkeiten (Ausscheidungen) und
- alle Tätigkeiten in der Basis- und der Behandlungspflege -außer den oben aufgeführten Tätigkeiten

1.8 Notaufnahme

Bei Tätigkeiten mit Nothilfecharakter z.B. Notaufnahme, Erste Hilfe, sind Kontakte mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten nicht auszuschließen. Ein effektiver Schutz ist nicht möglich.

Es besteht generelles Beschäftigungsverbot für werdende Mütter.

2. **Gefährdung durch Narkosegase**

2.1 Anästhesietätigkeit

Werdende Mütter dürfen nur dann mit Anästhesietätigkeiten beschäftigt werden, wenn

- kein fruchtschädigendes Narkosegas verwendet wird
- es sich um eine Anästhesieeinrichtung handelt, die in Verbindung mit der Raumlüftung eine Anreicherung von Halogenkohlenwasserstoffen im Arbeitsbereich weitgehend ausschließt (z.B. bei Intubationsnarkose und Absaugung des Überschusses unmittelbar am Narkosegerät – "geschlossenes System")
- durch Messungen nach TRGS 402 im Rahmen einer Arbeitsbereichsanalyse nachgewiesen ist, dass die Grenzwerte dauerhaft sicher eingehalten sind

Die eingesetzten Narkosegase beschränken sich in unserem Haus auf Desfluran, Isofluran und Sevofluran, Luftgrenzwerte werden dauerhaft sicher eingehalten.

Eine Tätigkeit ist möglich, wenn

- nur geschlossene Narkosesysteme verwendet werden
- das Vorhandensein von MRK-Keimen ausgeschlossen werden kann
- nur kleinere Eingriffe durchgeführt werden (Dauer <4h, keine Transplantationen)
- kein Umgang mit stechenden und schneidenden Werkzeugen und
- keine Notfallbehandlung erfolgt.

Die genannten Voraussetzungen müssen gleichzeitig vorliegen

2.2 Aufwachraum

Werdende Mütter dürfen nur in diesem Bereich beschäftigt werden, wenn

- kein fruchtschädigendes Narkosegas verwendet wird,
- die ausgeatmeten Narkosegase unverzüglich aus dem Raum abgeführt werden (Be- und Entlüftung) und
- durch Messungen nach TRGS 402 im Rahmen einer Arbeitsbereichsanalyse nachgewiesen ist, dass die Grenzwerte dauerhaft sicher eingehalten sind.

Die genannten Voraussetzung müssen gleichzeitig vorliegen.

Nach bereits durchgeführten Arbeitsbereichsmessungen im Aufwachraum kann von einer dauerhaft sicheren Einhaltung der Grenzwerte ausgegangen werden und schwangere Mitarbeiterinnen können in diesem Bereich der Anästhesie beschäftigt werden.

3. **Laboratorien**

3.1 Allgemein

Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden beim Tätigkeiten mit

- krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen
- sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Gefahrstoffen, wenn die Auslöseschwelle überschritten wird
- Stoffen, die erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können
- offenen radioaktiven Stoffen
- und in Kontrollbereichen nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung

3.2 Tätigkeitsbeschränkungen in medizinischen Laboratorien

Werdende Mütter dürfen nicht

- menschliches (oder tierisches) Untersuchungsmaterial annehmen, auspacken oder vorbereiten
- Blutentnahmen durchführen

3.2.1 Klinisch-chemische Laboratorien

Werdende Mütter dürfen nicht

- mit der Entnahme von Blut, Urin und Verdauungssäften beim Menschen beschäftigt werden. Dies gilt auch für vorbereitende Arbeiten mit diesen unveränderten Proben zur weiteren Untersuchung.

Werdende Mütter dürfen nur dann

- pipettierte Seren an automatischen Analysegeräten weiter bearbeiten, wenn die Schutzmaßnahmen beachtet werden (z.B. Verwendung von Pipettierhilfen und/oder persönlicher Schutzausrüstung).

3.2.2 Mikrobiologische Laboratorien

Werdende Mütter dürfen nicht

- mit Materialien umgehen, die erfahrungsgemäß Krankheitserreger enthalten, welche
- Ursache der im Bundesseuchengesetz aufgeführten meldepflichtigen Erkrankungen bzw.
- Ursache einer im Anhang I der Berufskrankheitenverordnung unter den Ziffern 3101 bis 3104 aufgeführten Berufserkrankungen sind.

3.2.3 Laboratorien in der Pathologie

Werdende Mütter dürfen nicht

- Aktiv-Präparate aus menschlichen (tierischen) Organen
 - annehmen
 - auspacken/verpacken
 - vorbereiten
 - zuschneiden
 - untersuchen
- Zuschnideeinrichtungen und -maschinen (z.B. Kryostaten) reinigen/abkehren.

Werdende Mütter dürfen nur dann

- die Anzucht von Normalzellen und Tumorzellen sowie die Haltung von Zellkulturen aus diesen und anderen Zellen durchführen, sofern diese Zellen nicht infektiös sind.

4. **Strahlenschutz**

Röntgenstrahlen oder ionisierende Strahlung kann Körperzellen schädigen. Schwangere dürfen zu ihrem und dem Schutz des Kindes keiner beruflichen Strahlenbelastung ausgesetzt werden.

4.1 Folgerung aus der Röntgenverordnung (RöV)

Werdende Mütter dürfen sich nicht im Kontrollbereich aufhalten, d.h. sie dürfen dort nicht beschäftigt werden.

Kennzeichnung: „Kein Zutritt – Röntgen“

4.2 Folgerung aus der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Werdende Mütter dürfen sich nicht im Kontrollbereich aufhalten, d.h. sie dürfen dort nicht beschäftigt werden.

Kennzeichnung: „Kontrollbereich“

Werdende Mütter dürfen nicht mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen.

Schwangere dürfen erst nach dem Abklingen der Strahlung (24 h nach Verabreichung) Patienten versorgen, die mit Radiodiagnostika oder Radiotherapeutika behandelt wurden. Bis zum Abklingen der Strahlung ist ein Sicherheitsabstand von 2-3 m einzuhalten.

5. **Magnetfelder**

Magnetfelder größer als 0,3 Tesla haben bei Tierversuchen u.a. eine Veränderung der Fließgeschwindigkeit des Blutes, insbesondere im Kapillarstromgebiet, verursacht.

Die Plazenta stellt ebenfalls ein „Kapillarstromgebiet“ dar. Übertragen auf die Schwangere könnten Magnetfelder, die größer als 0,3 Tesla sind, die Durchblutung der Plazenta negativ beeinträchtigen und zu Sauerstoff- und Ernährungsdefiziten beim Kind führen.

Über die Einwirkung von Magnetfeldern am oder im Umfeld von Kernspintographen auf die Schwangerschaft und den Schwangerschaftsverlauf gibt es bisher noch keine konkreten Erkenntnisse.

Generell dürfen Schwangere nicht in Arbeitsbereichen, in denen Feldstärken größer als 0,3 Tesla auftreten, tätig sein.

6. **Sterilisation/Desinfektion**

6.1 Unreine Seite

Werdende Mütter dürfen auf der „unreinen Seite“ nicht beschäftigt werden.

6.2 Reine Seite

Werdende Mütter dürfen auf der „reinen Seite“ ausgenommen im Gassterilisationsraum beschäftigt werden.

7. **Zytostatika**

Beschäftigte können beim Zubereiten, Anhängen, Abhängen und Entsorgen mit Zytostatika kontaminiert werden.

- Es gilt ein generelles Beschäftigungsverbot für werdende Mütter für Tätigkeiten mit Zytostatika.